

# Allgemeine Bedingungen für Entwicklungsleistungen der Coop Systems GmbH

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsleistungen („ABE“) gelten für alle Entwicklungsaufträge zwischen der Coop Systems GmbH („Coop Systems“, „wir“, „uns“) und dem Auftraggeber. Die ABE gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unsere Angebote erfolgen stets auf der Grundlage der ABE.
2. Die ABE gelten für Verträge über die Beauftragung von Entwicklungsleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ABE in der zum Zeitpunkt der Beauftragung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Coop Systems in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.
3. Die ABE werden vom Auftraggeber durch Auftragserteilung für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung akzeptiert.
4. Diese ABE gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Coop Systems ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Coop Systems in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ABE. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
6. Soweit die nachfolgenden ABE keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

## 2. Vertragsschluss

1. Angebote von Coop Systems sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein verbindliches Angebot über den Vertragsgegenstand gibt der Auftraggeber mit seiner Beauftragung ab. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, ist Coop Systems berechtigt, das Angebot innerhalb von vier (4) Wochen nach dessen Abgabe anzunehmen.
3. Die Annahme des Angebots wird von Coop Systems gegenüber dem Auftraggeber erklärt (z. B. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung).
4. Mit Zugang der Annahmeerklärung innerhalb der unter Ziffer 2.2 genannten Frist beim Auftraggeber kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen den Parteien zustande.

## 3. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von unterstützenden Entwicklungsarbeiten mit der Absicht dem Auftraggeber für die Verbesserung seiner Produkte oder für bestimmte Probleme Vorschläge und/oder Lösungen zu unterbreiten und/oder Empfehlungen auszusprechen. Entwicklungsarbeiten wird Coop Systems nach dem ihr bekannten neuesten Stand der Wissenschaft und Technik durchführen. Gegenstand des Vertrags ist nicht, dass angestrebte Entwicklungsziele und/oder Entwicklungsergebnisse tatsächlich erreicht werden oder wirtschaftlich bzw. technisch verwertbar sind. Zudem umfasst der Gegenstand der Entwicklungsarbeiten nicht die Erprobung von Entwicklungsergebnissen sowie Prototypen, Mustern und Vorserienteilen, insbesondere nicht die Erprobung der Entwicklungsergebnisse unter Realbedingungen (z. B. durch Tests von Bauteilen im Komplettsystem des Auftraggebers), Labortests, Materialprüfung, Dichtheitsprüfung, Druckprüfung, Temperaturprüfung, Dauerhaltbarkeitsprüfung, Vibrationsprüfung, Prüfung zur Witterungsbeständigkeit, Prüfung zur Medienbeständigkeit und Einhaltung von Normen sowie elektrische Prüfung. Eine solche Erprobung und Prüfung obliegt allein dem Auftraggeber.
2. Die Einzelheiten zu den von Coop Systems durchzuführenden Entwicklungsarbeiten werden von den Parteien gemeinsam entwickelt und sind im Angebot von Coop Systems näher beschrieben. Die Entwicklungsarbeiten von Coop Systems erfolgen in jedem Fall nach den Vorgaben des Auftraggebers und in enger Absprache mit diesem. Der Auftraggeber trägt die Entwicklungsverantwortung.

## 4. Bearbeitungszeit und Termine

1. Soweit das Angebot oder der Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die Bearbeitungszeit und/oder der Termin von Coop Systems ausdrücklich als „verbindliche Bearbeitungszeit“ oder „verbindlicher Termin“ schriftlich bestätigt wurde. Erkennt die Coop Systems, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird Coop Systems den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren. Der Auftraggeber darf eine Anpassung nicht ohne wichtigen Grund verweigern, insbesondere dann nicht, wenn kein Verschulden von Coop Systems vorliegt.
2. Die Einhaltung der Bearbeitungszeit oder des Termins von Coop Systems setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus (vgl. auch Ziffer 7). Der Auftraggeber hat Coop Systems insbesondere alle zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten sowie vom Auftraggeber bereitzustellende Materialien rechtzeitig oder an dem vereinbarten Termin und in angemessener Form zu überlassen (z. B. Vorgaben, Lastenheft, Spezifikationen). Die Bearbeitungszeit von Coop Systems beginnt erst nach Abklärung aller für die Durchführung der Entwicklungsarbeiten erforderlichen Fragen und nach Erfüllung der Mit-

wirkungspflichten des Auftraggebers. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Der Eintritt des Verzugs von Coop Systems bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

## 5. Meilensteine

1. Coop Systems nimmt die Entwicklungsarbeiten nach Abschluss des Vertrags auf. Meilensteine können zwischen den Parteien im Angebot vereinbart werden.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind die im Angebot von Coop Systems genannten Meilensteine unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindliche Meilensteine“ von Coop Systems schriftlich bestätigt worden.
3. Erkennt Coop Systems, dass ein für verbindlich erklärter Meilenstein nicht eingehalten werden kann, wird Coop Systems den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, ihm die Gründe für die Verzögerung mitteilen und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren. Der Auftraggeber darf eine Anpassung nicht ohne wichtigen Grund verweigern, insbesondere dann nicht, wenn kein Verschulden von Coop Systems vorliegt.

## 6. Change-Request

Der Auftraggeber ist im Rahmen der Durchführung der Entwicklungsarbeiten durch Coop Systems berechtigt, Ergänzungs- und/oder Änderungswünsche anzubringen, die sich insbesondere aufgrund technischer Anforderungen ergeben. Coop Systems wird diese bestmöglich berücksichtigen. Zudem wird Coop Systems dem Auftraggeber mitteilen, welche Auswirkungen die Ergänzung und/oder Änderung auf die Vergütung, die Bearbeitungszeit und/oder den Termin hat/haben. Im Fall von Ergänzungs- und/oder Änderungswünschen des Auftraggebers erhält Coop Systems für diese und die Prüfung dieser eine über Ziffer 8 hinausgehende Vergütung.

## 7. Pflichten und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung bei der Durchführung der Entwicklungsarbeiten verpflichtet. Von den Mitwirkungspflichten ist insbesondere umfasst, dass der Auftraggeber Coop Systems alle zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten erforderlichen Unterlagen und Daten sowie vom Auftraggeber bereitzustellende Materialien vollständig sowie verständlich, rechtzeitig oder an dem vereinbarten Termin und in angemessener Form bereitstellt. Hierzu gehört auch die Bereitstellung vollständiger Lastenhefte und Spezifikationen (wie z. B. Medienbeständigkeiten, Einsatztemperaturen, Betriebsdrucke), detaillierte Zeichnungen, CAD-Daten, Datenblätter, Einbausituation, Anwendung, Montage, Laborbefunde sowie Testergebnisse.
2. Ferner umfassen die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers die Unterstützung von Coop Systems bei der Durchführung der Entwicklungsarbeiten. Hierfür stellt der Auftraggeber die für Coop Systems erforderlichen Informationen zur Verfügung und wird sich im Rahmen der Durchführung der Entwicklungsarbeit in regelmäßigen Abständen mit Coop

Systems über Entwicklungsarbeiten und -fortschritte abstimmen.

3. Für die Erprobung von Entwicklungsergebnissen sowie Prototypen, Mustern und Vorserienteilen, insbesondere für deren Erprobung unter Realbedingungen (z. B. durch Tests von Bauteilen im Komplettsystem des Auftraggebers) ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
  4. Sofern vom Auftraggeber im Rahmen des Entwicklungsauftrags Erstmuster bestellt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich nach Eingang der Erstmuster eine umfassende Prüfung der Erstmuster durchzuführen. Erstmuster sind insbesondere alle Muster, Produktionsmuster, Prototypen, Vorserienteile und Teile, welche dem Kunden im Rahmen des Entwicklungsauftrags zur Prüfung und Freigabe bereitgestellt werden, ohne dass diese als „Erstmuster“ gekennzeichnet sein müssen. Die Prüfung der Erstmuster umfasst insbesondere deren umfassende Prüfung unter Realbedingungen (d. h. ggf. durch Einbau der Erstmuster in das Komplettsystem des Auftraggebers zur Prüfung der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Erstmuster und deren Eignung für das Komplettsystem) sowie umfassende Tests der Erstmuster (insbesondere im Hinblick auf deren Funktionsfähigkeit und Eignung für das System des Auftraggebers sowie in Bezug auf die Medienbeständigkeit, Dichtheit, Witterungsbeständigkeit, Temperaturbeständigkeit, Druckbeständigkeit, Geometrie der Erstmuster sowie der Wechselwirkungen der Erstmuster mit anderen Komponenten im System oder das Maß und Material der Erstmuster, sowie ggf. Dauerhaltbarkeitstest, Vibrationstest, EMV Test, elektrische Tests und der Auftraggeber nimmt Montageversuche vor).
  5. Coop Systems führt keine Prüfung der Erstmuster durch. Für die Prüfung der Erstmuster ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Nimmt der Auftraggeber die Prüfung der Erstmuster schuldhaft nicht vor, ist ausschließlich der Auftraggeber für dadurch verursachten Mängel und Schäden (insbesondere Folgeschäden) verantwortlich. Dies umfasst insbesondere Mängel und Schäden, die durch eine Produktionsfreigabe des Auftraggebers ohne vorherige Prüfung und Freigabe der Erstmuster entstehen.
  6. Sofern der Auftraggeber im Rahmen des Entwicklungsauftrags, aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes, keine Erstmuster bestellt oder diese noch nicht freigegeben hat und ungeachtet dessen von Coop Systems verlangt, mit der Produktion von Waren zu beginnen, ist ausschließlich der Auftraggeber für die dadurch verursachten Mängel und Schäden verantwortlich.
  7. Kommt der Auftraggeber einer seiner oben bezeichneten oder sonstigen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann Coop Systems gegenüber dem Auftraggeber die ihr zustehenden Ansprüche und Rechte aus der Unterlassung einer solchen Mitwirkungspflicht geltend machen.
- ## 8. Vergütung
1. Die Vergütung für beauftragte Entwicklungsarbeiten wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Parteien vereinbaren, dass beauftragte Entwicklungsarbeiten nach Aufwand vergütet werden.

2. Die vereinbarte Vergütung versteht sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Coop Systems wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird Coop Systems dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Die Parteien werden sich einvernehmlich über eine angemessene Anpassung der Vergütung einigen. Der Auftraggeber darf eine Anpassung der Vergütung nicht ohne wichtigen Grund verweigern, insbesondere dann nicht, wenn die Anpassung der Vergütung aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für Coop Systems weder vorhersehbar war noch von ihr zu vertreten ist.
4. Sofern nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, werden die beauftragten unterstützenden Entwicklungsarbeiten nach Bereitstellung der Entwicklungsergebnisse an den Auftraggeber abgerechnet.
5. Sofern nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, ist die Vergütung innerhalb dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung und Erbringung der beauftragten Entwicklungsarbeiten zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto von Coop Systems zu leisten.
6. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

## 9. Bestehende Schutzrechte

1. Coop Systems und der Auftraggeber verfügen bereits über gewerbliche Schutz- und/oder Urheberrechte sowie Know-how auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet (insgesamt „**Know-how**“).
2. Soweit das Know-how von Coop Systems mit Entwicklungsergebnissen nach Ziffer 10 untrennbar verschmolzen und für die Verwertung der Entwicklungsergebnisse zwingend erforderlich ist, gewährt Coop Systems dem Auftraggeber ein einfaches, nichtausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem Know-how von Coop Systems. Etwas anderes gilt, sofern anderweitige Verpflichtungen von Coop Systems der Einräumung von Nutzungsrechten entgegenstehen.
3. Soweit Coop Systems zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten Know-how des Auftraggebers benötigt, gewährt ihm dieser hiermit ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesem Know-how; dieses ist nur für die Zwecke der Erfüllung der Pflichten von Coop Systems, ansonsten jedoch nicht unterlizenzierbar. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Weiterentwicklung des Know-hows des Auftraggebers und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang, insbesondere für die vom Auftraggeber beauftragte Muster- oder Serienproduktion.

## 10. Rechte an Ergebnissen beauftragter Entwicklungsarbeiten

1. Ergebnisse beauftragter Entwicklungsarbeiten werden dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrags gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.
2. Die bei der Durchführung der beauftragten Entwicklungsarbeiten und während der Laufzeit des Vertrags von Coop Systems geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how („**Entwickeltes Know-how**“) stehen dem Auftraggeber zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von Coop Systems auf den Auftraggeber übertragen. Davon ausgenommen ist das von Coop Systems geschaffene Know-how über Prüf- und Fertigungsverfahren (z. B. Extrusion, Spritzguss, Vulkanisation, Veredelung von Bauteilen, Beschichtungen, Verklebungen, Tiefziehen, Verschweißen, Löten, Crimpen, Konfektionieren) sowie Montageschritte.
3. Im Fall der Übertragung von Entwickeltem Know-how auf den Auftraggeber oder der Einräumung von Nutzungsrechten an Entwickeltem Know-how erhält Coop Systems eine über Ziffer 8 hinausgehende Vergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird. Eine Übertragung von Entwickeltem Know-how und Einräumung von Nutzungsrechten an diesem erfolgt erst, nachdem sich die Parteien über die zusätzliche Vergütung geeinigt haben.
4. Soweit das entwickelte Know-how in urheberrechtlich geschützten Werken besteht, bedarf die Einräumung eines Nutzungsrechts an diesen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.
5. Der Auftraggeber erhält die Ergebnisse beauftragter Entwicklungsarbeiten sowie die in Ziffern 9 und 10 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.
6. Coop Systems erhält an dem Entwickelten Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht.

## 11. Schutzrechte Dritter

Die Parteien werden die jeweils andere Partei auf bekannte oder während der Durchführung des Auftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziffer 10 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Parteien werden einvernehmlich entscheiden in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

## 12. Subunternehmer

Coop Systems ist berechtigt, vertraglich geschuldete Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen („**Subunternehmer**“). Im Fall der Beauftragung eines Subunternehmers wird Coop Systems sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm zur Leistungserbringung bereitgestellten Informationen vertraulich behandelt.

## 13. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Ein-

sicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen ist. Darunter fallen insbesondere behördliche Maßnahmen, Aufruhr, Krieg, Regierungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, Aussperrung, Feuer, Überschwemmung, Streik oder jedes andere außergewöhnliche Ereignis, das außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt und die Durchführung der Leistung unzumutbar, unmöglich oder illegal macht oder ein erhebliches Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der Parteien darstellt.

2. Sollte Coop Systems durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Coop Systems wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, ihre Pflichten aus dem Auftrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt oder der sonstigen Umstände und eine angemessene Anlaufphase. Coop System hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Coop System wird den Auftraggeber umgehend verständigen und mit technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung des Auftrags wiederherzustellen. Beträgt die Dauer der höheren Gewalt oder der sonstigen Umstände mehr als vier (4) Monate, können die Parteien den Vertrag kündigen. Andere Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.
3. Zudem werden COVID-19 pandemiebedingte Situationen, die Regierungsmaßnahmen, gesundheitspolitische, kommunale, behördliche, polizeiliche oder vergleichbare Maßnahmen oder innerbetriebliche oder konzerninterne Maßnahmen der Parteien zur Folge haben und unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftrag ganz oder teilweise verhindert oder wesentlich erschwert wird und aus diesem Grund die jeweilige Partei die Leistung nicht vertragsgemäß erbringen kann, als höhere Gewalt behandelt.

#### 14. Gewährleistung

1. Coop Systems wird die Entwicklungsarbeiten nach dem ihr bekannten neusten Stand der Wissenschaft und Technik durchführen und sich um das Erreichen des Entwicklungsziels und der angestrebten Entwicklungsergebnisse bemühen, ohne dabei eine Gewähr oder Garantie für das Erreichen eines Entwicklungsziels oder Entwicklungsergebnisses zu übernehmen. Insbesondere übernimmt Coop Systems keine Gewähr oder Garantie dafür, dass die Entwicklungsziele und/der -ergebnisse wirtschaftlich und technisch verwertbar sind.
2. Soweit entgegenstehende Rechte Dritter bekannt werden, teilt Coop Systems diese unverzüglich dem Auftraggeber mit, übernimmt aber keinerlei Gewähr dafür, dass die bei der Durchführung der Entwicklungsarbeiten erzielten Entwicklungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind.
3. Erbringt Coop Systems die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er Coop Systems erfolglos eine

angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.

4. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 15 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

#### 15. Haftung von Coop Systems

1. Soweit sich aus dem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Coop Systems bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet Coop Systems nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um einen sonstigen Schaden aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Coop Systems, ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Coop Systems ebenfalls auf Schadensersatz, bei leichter Fahrlässigkeit und sofern es sich nicht um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z. B. die Verpflichtung zur Erbringung von Entwicklungsarbeiten.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Coop Systems.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben in allen Fällen unberührt.

#### 16. Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Unterlagen und Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen, Daten, Problemstellungen und/oder Problemlösungen sowie den Inhalt des Vertrags selbst und sonstige Unterlagen (zusammen „**vertrauliche Informationen**“), die ihm überlassen oder aufgrund des Auftrags bekannt werden, während der Laufzeit des Vertrag und nach Beendigung des Auftrags nicht an Dritte, Lieferanten und Wettbewerber von Coop Systems (zusammen „**Dritte**“) weiterzugeben, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, nicht zu vervielfältigen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Vorstehende gilt auch für als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen und Informationen von Coop Systems.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen durchzuführen, d. h. insbesondere die von Coop Systems zum Schutz von vertraulichen Informationen festgelegten Maßnahmen einhalten und angemessene Vorkehrungen treffen, die verhindern, dass sich unbefugte

- Personen Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen können.
3. Diese Verpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich
    - dem Auftraggeber bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen des Auftrags bekannt oder allgemein zugänglich waren,
    - vom Auftraggeber unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder
    - ohne Verstoß gegen den Vertrag allgemein bekannt oder allgemein zugänglich werden.
  4. Der Auftraggeber wird in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihm bei der Durchführung des Entwicklungsauftrags zulässigerweise hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren. Auf Verlangen von Coop Systems hat der Auftraggeber seine diesbezüglichen Maßnahmen schriftlich nachzuweisen.
  5. Die Geheimhaltungspflicht für vertrauliche Informationen endet fünf (5) Jahre nach Vertragsende.
  6. Die schuldhafte Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Auftraggeber stellt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar und berechtigt Coop Systems eine im Ermessen von Coop Systems stehende, der schuldhaften Pflichtverletzung angemessene Vertragsstrafe vom Auftraggeber zu verlangen. Die Mindesthöhe der Vertragsstrafe beträgt EUR 10.000,00. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das nach dem Vertrag zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Kommt das Gericht zur Auffassung, dass die Vertragsstrafe unangemessen ist, ist das zuständige Gericht berechtigt, die Strafe herabzusetzen oder gegebenenfalls auch zu erhöhen. Für vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen wird die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleibt hiervon unberührt.
  7. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorsätzliche Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtung neben zivilrechtlichen Rechtsfolgen auch strafrechtliche Folgen hat. Bei einer vorsätzlichen Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtung behält sich Coop Systems daher ausdrücklich strafrechtliche Schritte vor.
- 17. Veröffentlichung, Werbung**
1. Die Parteien sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei berechtigt, Ergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Zustimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z. B. wissenschaftliche Arbeiten, Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.
  2. Für Zwecke der Werbung dürfen die Parteien den Namen der jeweils anderen Partei nur mit deren vorherigen schriftlichen Zustimmung verwenden.
- 18. Kündigung**
1. Die Parteien sind jederzeit zur ordentlichen Kündigung des Vertrags mit einer Frist von drei (3) Wochen berechtigt.
  2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
  3. Nach wirksamer Kündigung wird Coop Systems dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Ergebnis der beauftragten Entwicklungsarbeiten innerhalb von vier (4) Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Coop Systems die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten vor Übergabe der Ergebnisse der beauftragten Entwicklungsarbeiten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden einer Partei beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 19. Abtretung von Ansprüchen**
- Der Auftraggeber darf die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Coop Systems auf einen Dritten übertragen oder abtreten.
- 20. Datenschutz**
- Coop Systems ist berechtigt, sämtliche Daten über den Auftraggeber, die zum Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich sind, unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten. Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#).
- 21. Gerichtsstand und Erfüllungsort**
1. Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Coop Systems das Gericht am Sitz von Coop Systems zuständig. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Coop Systems ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Verpflichtungen gemäß des Vertrags bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
  2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Coop Systems, sofern nichts anderes vereinbart wurde (z. B. in der Auftragsbestätigung).
- 22. Anwendbares Recht**
- Für das Vertragsverhältnis zwischen Coop Systems und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 23. Änderung der ABE**
1. Es kann erforderlich sein, dass Coop Systems diese ABE ändern oder ergänzen muss. Coop Systems behält sich daher vor, diese ABE für die Zukunft anzupassen, soweit die Änderungen oder Ergänzungen notwendig erscheinen und für den Auftraggeber zumutbar sind. Coop Systems wird dem Auftraggeber Änderungen und Ergänzungen mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen. Etwaige Änderungen und

Ergänzungen der ABE gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderungen und/oder Ergänzungen in Textform widerspricht. In der Mitteilung wird Coop Systems den Auftraggeber auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen besonders hinweisen.

2. Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderung der ABE dar und ist jederzeit ohne Mitteilung an den Auftraggeber möglich.

#### **24. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der ABE ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen der ABE. Die Parteien verpflichten sich, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.